

Aktuelle Bücher

reinhardt

aus dem Friedrich Reinhardt Verlag: [www.reinhardt.ch](http://www.reinhardt.ch)

2019

Die Wochenzeitung für Allschwil

# Allschwiler Wochenblatt

Freitag, 10. August 2018 – Nr. 32



## Laurent Longhi blickt zurück und voraus

Im Interview vor der Saison gibt sich der Sportchef des FC Allschwil zuversichtlich. Gleichzeitig erzählt Laurent Longhi, welche «Baustellen» den Verein in den letzten Monaten beschäftigten. Die erste Mannschaft zeigte derweil im Test gegen Aarau eine gute Leistung und verlor nur knapp. **Seiten 11 und 13**

## Alter schützt vor Turniersiegen nicht

Bei der diesjährigen Ausgabe des Turniers des Bocciaclubs Allschwil setzte Giorgio Lusardi ein dickes Ausruferzeichen. Der 80-jährige Routinier liess sich weder von der grossen Hitze, noch von der starken und deutlich jüngeren Konkurrenz beeindrucken und holte sich den Sieg. **Seite 15**

## Ein Blick zurück auf den Bachgraben

In der Rubrik «Ein Blick zurück» erörtert Max Werdenberg die Geschichte des Bachgrabens. Dieser ist 1442 erstmals urkundlich belegt und war während der Weltkriege militärisch befestigt. **Seite 19**

## Ein gemütlich ruhiges Fest zum Geburtstag der Schweiz



Am 31. Juli trafen sich zahlreiche Allschwilerinnen und Allschwiler bei heissen Temperaturen auf der Läubrenn zur Bundesfeier. Wegen der Trockenheit waren Feuerwerke und Höhenfeuer im ganzen Baselbiet verboten. Viele Anwesende zeigten sich erfreut über das ungewohnt ruhige Ambiente. Foto Bernadette Schoeffel **Seiten 2 und 3**

**Kleiner Preis – grosse Wirkung!**  
Ihr Frontinserat ab Fr. 110.-

Aktuelle Bücher

reinhardt

aus dem Friedrich Reinhardt Verlag: [www.reinhardt.ch](http://www.reinhardt.ch)

Die Wochenzeitung für Allschwil

# Allschwiler Wochenblatt

Freitag, 2. März 2018 – Nr. 9



## Die Landart erhält eine Neuauflage dieses Jahr

Der Allschwiler Künstler Peter Hess organisiert zurzeit die zweite Ausgabe der Landart im Dorf. Nach der ersten Landart 2014 erhält die Open-Air-Kunstveranstaltung im Dorfczentrum diesen August eine Neuauflage. Dazu werden anreisen aus rund zehn Nationen anreisen und live vor Ort Kunst aus Naturmaterialien gestalten. **Seite 3**

## Ueli Halder musiziert für einen guten Zweck

Am 11. März spielt der Allschwiler Flöist Ueli Halder zusammen mit drei Freunden ein Benefizkonzert zugunsten der «Versteckten Arbeitsgruppe «Versteckter Armut Allschwil Schönenbuch». Im Konzert bieten die Musiker ein vielseitiges Programm. **Seite 9**

## Ein Blick zurück auf den Pfludde-Begg

In der Rubrik «Ein Blick zurück» nimmt Max Werdenberg die Geschichte einer Liegenschaft am Dorfplatz unter die Lupe, wo verschiedene Personen ab den 1870er-Jahren eine Bäckerei betrieben. **Seite 15**

## Ein Nachwuchssquasher macht auf sich aufmerksam



Eigentlich ist Philipp Hansert ein ganz normaler Achtklässler, der gute Noten schreibt und gern Sport im TV schaut. Doch der 14-Jährige ist auch eines der grössten Squashtalente der Schweiz: Der U13-Meister liess in der Vergangenheit nicht nur national aufhorchen und hat auch in Zukunft noch einiges vor. Foto Alan Heckel **Seite 5**

Aktuelle Bücher

Friedrich Reinhardt Verlag: [www.reinhardt.ch](http://www.reinhardt.ch)

reinhardt

Die Wochenzeitung für Allschwil

# Allschwiler Wochenblatt

Freitag, 5. Januar 2018 – Nr. 1



## «Allschwil pffft uf d Dänggmoolpfläg»



**Alle Filialen Auf alle Artikel**  
Gültig auch auf Hemdenabos

Die Wochenzeitung für Allschwil

# Allschwiler Wochenblatt

Freitag, 20. April 2018 – Nr. 16

Der Frühling hält Einzug mit Sommertemperaturen



Diese Woche ist der Frühling in der Schweiz endgültig auf Touren gekommen. Die Natur erschafft prächtige Blütenpracht und das schöne, sommerlich warme Wetter lockt zum Nachdrausspringen. Allschwiler bieten sich dabei wunderschöne An- und Weiblicke. Foto Bernadette Schoeffel

**Versammlung 2018**  
Genossenschaftler besuchten die Verwaltungsrat und G...

# Allschwiler Wochenblatt

Das Allschwiler Wochenblatt ist eine abonnierte Wochenzeitung und ein Amtsanzeiger für Allschwil – unabhängig und politisch wie konfessionell neutral.

Das Allschwiler Wochenblatt gehört zur LV Lokalzeitungen Verlags AG, die ihrerseits zum Basler Friedrich Reinhardt Verlag gehört. Mit einer Grossauflage erreichen Sie sämtliche Haushalte in Allschwil sowie in der Normalauflage alle Abonnenten.

Die eigenständige, auf die lokalen Belange konzentrierte Redaktion, das attraktive Erscheinungsbild sowie die zuverlässige Verteilung durch die Post an unsere Leserschaft machen uns zu einem interessanten Medienpartner für Sie.

Nutzen Sie die attraktiven Werbepattformen im Allschwiler Wochenblatt für sich und Ihre Kundschaft.

Gemeinde Allschwil	21 059 Einwohner
Gemeinde Schönenbuch	1 383 Einwohner



*Der schöne historische Dorfkern von Allschwil*

# Allschwiler Wochenblatt

## Preise und Leistungen 2019

<b>Millimeter-Grundpreise</b> Alle Preise verstehen sich zuzüglich 7,7 % MwSt.					<b>Auflage</b> Normalauflage 1 398 Exemplare Grossauflage 12 174 Exemplare																								
<b>Auflagen</b> <b>Inserate</b> <b>Reklame</b> (nur gradspaltig möglich) <b>Titelseite/Kopf</b> <b>Titelseite/Fuss</b>	Normal Fr. –.69 Fr. 1.80	Farbtarif Fr. –.94 Fr. 2.45 Fr. 2.75	Gross Fr. –.95 Fr. 2.47	Farbtarif Fr. 1.29 Fr. 3.36 Fr. 7.40 Fr. 4.86	<b>Grossauflagen</b> <b>Nr. 2</b> 11.01.2019 <b>Nr. 4</b> 25.01.2019 <b>Nr. 6</b> 08.02.2019 <b>Nr. 8</b> 22.02.2019 <b>Nr. 10</b> 08.03.2019 <b>Nr. 12</b> 22.03.2019 <b>Nr. 14</b> 05.04.2019 <b>Nr. 16</b> 18.04.2019 <b>Nr. 18</b> 03.05.2019 <b>Nr. 20</b> 17.05.2019 <b>Nr. 22</b> 31.05.2019 <b>Nr. 24</b> 14.06.2019 <b>Nr. 26</b> 28.06.2019 <b>Nr. 33</b> 16.08.2019 <b>Nr. 35</b> 30.08.2019 <b>Nr. 37</b> 13.09.2019 <b>Nr. 39</b> 27.09.2019 <b>Nr. 41</b> 11.10.2019 <b>Nr. 43</b> 25.10.2019 <b>Nr. 45</b> 08.11.2019 <b>Nr. 47</b> 22.11.2019 <b>Nr. 49</b> 06.12.2019 <b>Nr. 51</b> 20.12.2019																								
<b>Rabatte</b>	<b>Wiederholungsrabatte</b> 3-mal 5 % 6-mal 10 % 12-mal 15 % 24-mal 20 % 48-mal 25 %																												
<b>Annahmeschluss</b>	<b>Montag, 17 Uhr</b>																												
<b>Erscheinungsweise</b>	wöchentlich, jeweils freitags																												
<b>Satzspiegel</b>	Inserateseiten 201x288 mm																												
<b>Spaltenzahl und Masse</b>	<table border="1"> <tr> <td></td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>–</td> <td>7 Spalten</td> </tr> <tr> <td>Inserate</td> <td>27</td> <td>56</td> <td>85</td> <td>115</td> <td>144</td> <td>–</td> <td>201 mm</td> </tr> <tr> <td>Reklamen</td> <td>48</td> <td>100</td> <td>152</td> <td>203</td> <td>–</td> <td>–</td> <td>– mm</td> </tr> </table>						1	2	3	4	5	–	7 Spalten	Inserate	27	56	85	115	144	–	201 mm	Reklamen	48	100	152	203	–	–	– mm
	1	2	3	4	5	–	7 Spalten																						
Inserate	27	56	85	115	144	–	201 mm																						
Reklamen	48	100	152	203	–	–	– mm																						
<b>Formatvorschriften</b>	Die Mindesthöhe beträgt 30 mm. 6-spaltige Anzeigen werden 7-spaltig umbrochen und verrechnet. Ab 260 mm Höhe wird eine ganze Seite von 288 mm verrechnet.																												
<b>Spezialvorschriften</b>	Bei Vollvorlagen wird zur «Abdruckhöhe» oben und unten je 1 mm zugerechnet (gemäss Messvorschriften SZV/VSW). Inserate ohne klaren Hinweis auf deren Herkunft werden nicht veröffentlicht. Die Verlagsleitung behält sich ferner vor, Änderungen der Inserateinhalte zu verlangen oder Inserate ohne Angabe von Gründen abzulehnen.																												
<b>Druckmaterial</b>	Adobe Acrobat (PDF), Photoshop, Illustrator, InDesign und QuarkXPress. Andere Programme nach Absprache. Verwendete Logos, Bilder und Schriften müssen im selben Dokument mitgeliefert werden. Senden Sie bitte einen 1:1-Print mit dem Datenträger.																												
<b>Zuschläge</b>		Chiffregebühr		Fr. 40.–																									
<b>Sonderseiten geplant am ...</b>																													
<b>Nr. 4</b>	25.01.2019	<i>Steuern – Treuhand – Anlagen sowie Mensch – Leben – Gesundheit</i>																											
<b>Nr. 8</b>	22.02.2019	<i>Schule – Kurse – Bildung</i>																											
<b>Nr. 12</b>	22.03.2019	<i>Garten im Frühling sowie Beauty &amp; Style</i>																											
<b>Nr. 16</b>	18.04.2019	<i>Mensch – Leben – Gesundheit sowie Velos/Motos</i>																											
<b>Nr. 20</b>	17.05.2019	<i>Gastronomie</i>																											
<b>Nr. 24</b>	14.06.2019	<i>Sommertipps 2019 sowie Tierisch gute Freunde</i>																											
<b>Nr. 35</b>	30.08.2019	<i>Schule – Kurse – Bildung</i>																											
<b>Nr. 39</b>	27.09.2019	<i>Garten im Herbst sowie Beauty &amp; Style</i>																											
<b>Nr. 43</b>	25.10.2019	<i>Mensch – Leben – Gesundheit</i>																											
<b>Nr. 47</b>	22.11.2019	<i>Tierisch gute Freunde</i>																											
<b>Nr. 47–50</b>	22.11., 29.11., 06.12. + 13.12.2019	<i>Weihnachtsgewinnspiel</i>																											
<b>Nr. 51/52</b>	20.12.2019	<i>Weihnachts- und Neujahrswünsche</i>																											
<b>Auf Anfrage</b>		Prospektbeilagen/Flyer/Publireportagen																											
<b>Postanschrift</b>		<b>LV Lokalzeitungen Verlags AG</b> Postfach 198 4125 Riehen Telefon 061 645 10 00 Fax 061 645 10 10 inserate@allschwilerwochenblatt.ch www.allschwilerwochenblatt.ch																											

# Geschäftsbedingungen VSW

Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffend die vertraglichen Beziehungen zwischen Inserenten und Mitgliedern des Verbandes Schweizerischer Werbegesellschaften VSW

## A. ANWENDBARKEIT

### 1. Geschäftsbeziehungen zu Inserenten

- 1.1 Die Geschäftsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen (Insertionsvertrag) zwischen einer Werbegesellschaft und einem Inserenten. Gegenüber den Werbegesellschaften handeln Werbe-, Media- oder PR-Agenturen im Namen und auf Rechnung des Inserenten.
- 1.2 Der Insertionsvertrag beinhaltet die Publikation (Einzelaufträge, Wiederholungsaufträge und Mengenabschlüsse) von Inseraten, Werbebeilagen und Beiheftern (Inserate) durch eine Werbegesellschaft, inkl. oder exkl. Beratung, Kreation von Inseraten im DTP-Verfahren, Erstellung von Mediaplänen oder administrativen Dienstleistungen. Gegenüber den Verlagen übernehmen die Werbegesellschaften die Publikation der Inserate als ihre eigene Verpflichtung.

### 2. Geschäftsbedingungen der Inserenten

- 2.1 Die Geschäftsbedingungen werden mit Vertragsschluss Bestandteil des Insertionsvertrages. Gleichzeitig verzichtet der Inserent auf die Anwendung seiner eigenen Geschäftsbedingungen.

## B. VERTRAGSABWICKLUNG

### 3. Preise

- 3.1 Bezüglich Publikation gelten die jeweils gültigen Insertionstarife und Rabatte der Verlage.
- 3.2 Bezüglich Beratungs-, Kurations-, Planungs- oder administrativen Dienstleistungen der Werbegesellschaften gelten deren jeweils gültigen Dienstleistungstarife.
- 3.3 Änderungen der Insertionstarife, Rabatte und Dienstleistungstarife treten auch bei laufenden Publikationen sofort in Kraft. Der Inserent hat aber das Recht, innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe des neuen Preises vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat er nur Anrecht auf den Rabatt, der gemäss Rabattskala der effektiv abgenommenen Menge entspricht.

### 4. Zusätzliche Kosten

- 4.1 Ausserordentliche Aufwendungen der Verlage oder der Werbegesellschaften, welche nicht in deren Insertions- oder Dienstleistungstarifen enthalten sind, können zusätzlich verrechnet werden. Als solche gelten auf Seiten der Verlage beispielsweise aufwändige Bearbeitungen von Voll-Druckmaterial.

### 5. Grösse der Inserate

- 5.1 Für die Verrechnung massgeblich ist die in der betreffenden Zeitung gemessene Grösse von Trennlinie zu Trennlinie. Bei Vollvorlagen und Rahmeninseraten werden zur Abdruckhöhe 2 mm dazugerechnet.
- 5.2 Mehrmals erscheinende Inserate mit gleicher Vorlage oder Text werden alle mit der Grösse des ersterschienenen Inserates verrechnet.

### 6. Mengenabschlüsse, Mengenrabatte

- 6.1 Für den Bezug von bestimmten Insertionsvolumen in mm oder Franken (nachfolgend Volumen) während einem bestimmten Zeitraum (Mengenabschluss) können die Insertionstarife Mengenrabatte vorsehen.
- 6.2 Wird das vereinbarte Volumen in diesem Zeitraum übertroffen und dadurch eine höhere Rabattstufe erreicht, wird nach Ablauf des Abschlusses rückwirkend der höhere Rabatt vergütet.
- 6.3 Wird das vereinbarte Volumen in diesem Zeitraum nicht erreicht, wird der zu viel bezogene Rabatt rückbelastet. Dem Inserenten wird dabei eine Toleranz von 3% auf dem vereinbarten Volumen gewährt. Die nicht bezogenen Volumen können nicht auf das folgende Abschlussjahr übertragen werden.

### 7. Wiederholungsaufträge, Wiederholungsrabatte

- 7.1 Für Inserate, die an zum Voraus festgesetzten Daten unverändert erscheinen (Wiederholungsaufträge) können die Insertionstarife Wiederholungsrabatte vorsehen.
- 7.2 Die Inserate müssen grundsätzlich unverändert erscheinen; einzig bei Vollvorlagen können in der Regel die Sujets gewechselt werden.
- 7.3 Rückwirkend wird ein höherer Rabatt gewährt, sofern der Wiederholungsauftrag vor Erscheinen des letzten Inserates unter den gleichen Voraussetzungen erweitert und damit eine höhere Stufe erreicht wird.

### 8. Modalitäten Mengenabschlüsse bzw. Wiederholungsaufträge

- 8.1 Für jedes Insertionsorgan muss ein separater Mengenabschluss bzw. Wiederholungsauftrag vereinbart werden.
- 8.2 Der Mengenabschluss bzw. Wiederholungsauftrag kann grundsätzlich nur von einem einzelnen Inserenten getätigt werden. Konzernen und Holdinggesellschaften kann jedoch die Schweizerische Treuhandgesellschaft unter gewissen Voraussetzungen die Berechtigung zusprechen, Konzernabschlüsse zu tätigen.
- 8.3 Die Laufdauer des Mengenabschlusses bzw. Wiederholungsauftrages beträgt 12 Monate. Beginnt er bis und mit dem 15. eines Monats, so dauert er bis Ende Vormonat des folgenden Jahres; beginnt er ab 16. bis Ende eines Monats, so läuft er bis Ende des laufenden Monats des folgenden Jahres.
- 8.4 Grundsätzlich gilt für die ganze Laufdauer der gleiche Rabattsatz.

### 9. Verlegerrecht

- 9.1 Die Verlage behalten sich vor, Änderungen der Inseratinhalte zu verlangen oder Inserate ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 9.2 Die Verlage können aus technischen Gründen für bestimmte Daten vorgeschriebene, aber dem Inhalt nach nicht unbedingt termingebundene Inserate ohne vorherige Benachrichtigung um eine Ausgabe vor- oder zurückverschieben.
- 9.3 Die Verlage können Inserate mit der Bezeichnung «Inserat» versehen, um sie vom redaktionellen Teil abzugrenzen.
- 9.4 Die Verlage können grundsätzlich über die Platzierung der Inserate bestimmen. Platzierungswünsche des Auftraggebers können nur unverbindlich entgegengenommen werden. Für eingehaltene Platzierungsvorschriften wird der festgelegte Preis erhoben.
- 9.5 Aufträge für Werbebeilagen und Beihefter sind für die Verlage erst nach Genehmigung eines Musters bindend.

### 10. Chiffreinserate

- 10.1 Die Werbegesellschaft verpflichtet sich zur Wahrung des Chiffregeheimnisses. Vorbehalten bleiben namentlich folgende Fälle: Die Werbegesellschaft kann in begründeten Fällen
  - Justiz- oder Verwaltungsbehörden
  - Personen, die einem Chiffreinserenten ihre Personendaten mitgeteilt haben und im Nachhinein wegen nicht zurückgesandter Unterlagen ihr Auskunftsrecht wahrnehmen wollen, die Identität des Chiffreinserenten bekannt geben.

- 10.2 Die Werbegesellschaft braucht insbesondere Werbesendungen, Vermittlungs- und anonyme Angebote nicht an den Chiffreinserenten weiterzuleiten. Zu diesem Zweck kann sie eingehende Angebote öffnen und überprüfen.
- 10.3 Für Chiffreinserate wird pro Auftrag eine Gebühr erhoben. Ausserordentliche Aufwendungen werden zusätzlich verrechnet.
- 10.4 Die Verantwortung für die Rücksendung von Dokumenten obliegt dem Chiffreinserenten.

### 11. Probeabzüge

- 11.1 Auf Anfrage können Probeabzüge für kommerzielle Inserate geliefert werden, sofern die Druckunterlagen mindestens 3 Tage vor Annahmeschluss eintreffen.
- 11.2 Für Vollvorlagen wird kein Probeabzug geliefert.

### 12. Druckmaterial

- 12.1 Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der Verlag bzw. die Werbegesellschaft für herkömmlich oder digital geliefertes Druck- und Datenmaterial (Reinzeichnungen, Filme, Fotos usw.) weder aufbewahrungs- noch rückgabepflichtig.

### 13. Zahlungskonditionen

- 13.1 Für die Publikation von Gelegenheitsinseraten gilt Barzahlung oder eine Zahlungsfrist von 10 Tagen.
- 13.2 Für die Publikation von allen übrigen Inseraten gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ohne Skontoabzug.
- 13.3 Auf verfallenen Rechnungen wird ein marktüblicher Verzugszins verrechnet.
- 13.4 Für Mahnungen werden die Kosten verrechnet.
- 13.5 Bei Betreibung, Nachlassstundung oder Konkurs entfallen Rabatte und Vermittlungsprovisionen.

### 14. Vorzeitige Vertragsauflösung

- 14.1 Stellt ein Insertionsorgan während der Vertragsdauer sein Erscheinen ein, kann die Werbegesellschaft ohne Ersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten.
- 14.2 Dies entbindet den Inserenten nicht von der Bezahlung der erschienenen Inserate.
- 14.3 Es werden keine Rabattnachbelastungen, aber Vergütungen vorgenommen, sofern zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung eine höhere Rabattstufe erreicht wird.

## C. HAFTUNG DER WERBEGESELLSCHAFT

### 15. Fehlerhaftes Erscheinen, Nichterscheinen

- 15.1 Reklamationen wegen fehlerhaftem Erscheinen oder Nichterscheinen sind innerhalb von 10 Tagen nach Publikation bei der Werbegesellschaft anzubringen.
- 15.2 Wird der Sinn oder die Wirkung des Inserates wesentlich beeinträchtigt oder ist ein Termininserat nicht erschienen, werden die Einschaltkosten ganz oder teilweise erlassen oder in Form von Inseratenraum in der betreffenden Publikation kompensiert. Bei telefonisch erteilten Aufträgen, bei fehlerhaften digitalen Übermittlungen von Inseraten zur Werbegesellschaft oder zum Verlag, bei Fehlern infolge von Übersetzungen fremdsprachiger Vorlagen, bei Datenverschiebungen (Ziff. 9.2), bei nicht eingehaltenen Platzierungsvorschriften, bei ungeeigneten Vorlagen, bei nicht signifikanten Passerdifferenzen und bei Abweichungen in der Farbe oder von typografischen Vorschriften sowie bei fehlenden Codebezeichnungen entfallen die genannten Ansprüche.
- 15.3 Sämtliche weitergehenden Ansprüche als die in Ziff. 15.2 genannten wegen fehlerhaftem Erscheinen, Nichterscheinen oder aus anderen Gründen sind ausgeschlossen.

## D. HAFTUNG DES INSERENTEN

### 16. Haftung bezüglich Inhalt der Inserate

- 16.1 Der Inserent ist für den Inhalt der Inserate verantwortlich. Er erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Branchenregeln einzuhalten und dafür der Werbegesellschaft und dem Verlag verantwortlich zu sein. Er stellt die Werbegesellschaft und den Verleger sowie deren Organe und Hilfspersonen von Ansprüchen Dritter frei. Er ist in jedem Fall verpflichtet, sämtlichen im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter oder in sonstigen Verfahren anfallende gerichtlichen oder aussergerichtlichen Kosten zu übernehmen.

### 17. Gegendarstellungsrecht

- 17.1 Bei einem Gegendarstellungsbegehren (Art. 28 ff. ZGB) gegenüber Inserenten informiert der Verlag bzw. die Werbegesellschaft den Inserenten über den Eingang des Begehrens und bespricht mit ihm das Eintreten auf das Begehren bzw. seine Abweisung oder Gutheissung sowie das Vorgehen bei einer allfälligen Publikation und die damit zusammenhängenden Modalitäten.

## E. WEITERVERWENDUNG VON INSERATEN

### 18. Verwendung von Inseraten für elektronische Datenbanken

- 18.1 Der Inserent erklärt sein Einverständnis, dass die Werbegesellschaft die Inserate in eigene oder fremde elektronische Datenbanken einspeisen und zu diesem Zweck bearbeiten kann. Der Inserent kann sein Einverständnis jederzeit zurückziehen. Er nimmt zur Kenntnis, dass Personendaten auch in Staaten abrufbar sind, die keine mit der Schweiz vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen und somit die Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit seiner Personendaten nicht garantiert ist.
- 18.2 Die nicht autorisierte und ohne gewichtige Eigenleistung erfolgende Bearbeitung und Verwertung von abgedruckten oder in elektronische Datenbanken eingespeisten Inseraten durch Dritte ist unzulässig und wird vom Inserenten untersagt. Dieser überträgt der Werbegesellschaft insbesondere das Recht, nach Rücksprache mit dem Verlag mit geeigneten Mitteln dagegen vorzugehen.

### 19. Geistiges Eigentum an Inseraten

- 19.1 Der Inserent anerkennt das geistige Eigentum, insbesondere das Urheberrecht, der Werbegesellschaft an allen von ihr selber kreierte Inseraten mit individuellem Charakter (z.B. DTP-Verfahren). Soweit der Inserent seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Werbegesellschaft nachkommt, ist ihm die Nutzung des geistigen Eigentums im Rahmen des ursprünglichen Verwendungszweckes auf unbeschränkte Zeit erlaubt.

## F. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

20. Auf den Insertionsvertrag findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung.
21. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das zuständige Gericht am Ort der Geschäftsstelle der Werbegesellschaft, die den Insertionsvertrag geschlossen hat.

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen treten am 1.10.2003 in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.